

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PERSONALÜBERLASSUNG DER COMOTUS PRO GMBH & CO.KG*

1. Rechtsstellung der comotus pro GmbH & Co.KG Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem comotus pro-Mitarbeiter und Kunde begründet.

Während des Einsatzes unterliegen comotus Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen comotus pro und dem Kunden vereinbart werden.

2. Auswahl der comotus-Mitarbeiter

comotus stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte comotus pro Mitarbeiter zur Verfügung. comotus pro kann während des laufenden Einsatzes comotus pro Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete comotus pro Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

3. Einsatz der comotus pro-Mitarbeiter

Der Kunde setzt comotus pro Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die comotus pro Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

4. Allgemeine Pflichten von comotus pro

comotus pro verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

5. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von comotus pro Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die comotus pro Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet comotus pro nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der comotus pro-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von comotus pro Mitarbeitern ist comotus pro unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde comotus pro die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

6. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Die derzeitigen Kostensätze basieren auf den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Mindeststundenlohnvergütung nach aktuellem IGZ-Tarifvertrag. Bei Änderung dieser Rahmenbedingungen, z.B. Anhebung der Sozialversicherungsabgaben o.ä. erfolgt eine gemeinsame Abstimmung über die Veränderungen und damit verbundene Auswirkung auf die Kostensätze

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge.

8. Abrechnung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Monate. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei comotus pro.

Die regelmäßige Arbeitszeit der comotus pro Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart wird.

9. Ausfall von comotus pro Mitarbeitern/Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens comotus pro erschwert oder gefährdet wird, behält sich comotus pro vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovision

Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer der Firma comotus pro ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht.

10.1. Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch die Firma comotus pro ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

10.2. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Firma comotus pro mitzuteilen ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die Firma comotus pro Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

10.4. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter. Nachdem zwölften Monat ist keine Provision mehr fällig. Die Provision ist zahlbar 10 Tage nach Eingang der Rechnung.

10.5. Während der Dauer von zwölf Monaten nach der Präsentation von Kandidaten (persönlich oder schriftlich) gilt der Kundenschutz zugunsten der comotus pro. Kommt es in dieser Zeitspanne zu einem Teilzeit- oder Vollzeit-Anstellungsverhältnis zwischen Kandidaten und dem Kunden, wird das entsprechende Honorar von der comotus pro in Rechnung gestellt.

11. Haftung

Der Verleiher haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Leiharbeitnehmers. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Entleiher wird eine mangelnde Eignung oder Qualifikation unverzüglich nach Erkennen dieses Mangels dem Verleiher schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung sind die Haftung des Verleihers und weitergehende Ansprüche des Entleihers ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der comotus pro GmbH & Co KG. Als Gerichtsstand wird Leipzig vereinbart.

13. Anpassungsklausel

comotus pro ist berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die von comotus pro an die überlassenen oder zu überlassenden comotus pro-Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn comotus pro-Mitarbeiter durch andere mit höherer Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen werden comotus pro dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Leipzig, den 01.06.2015

comotus pro GmbH & Co. KG, Amtsgericht Leipzig Registernummer: HRA 16922

*In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist